

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Forschung und Technologie
über den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über den
Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

1116

Gebühren

Vorgang: 27. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Forschung und Technologie am 26. August 2013
Berichtsnr: 18, 19 und 28

Ansätze: **Kapitel 1320** - Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung - Wirtschaft -
Titel 11152 - Gebühren nach landesrechtlichen Vorschriften –
Titel 11153 - Gebühren nach Bundesrecht -
Titel 63201 - Ersatz von Verwaltungsausgaben -
des Entwurfs des Doppelhaushaltsplans 2014/2015

	11152	11153	63201
Ansatz Entwurf Haushaltsplan 2015:	10.000 €	70.100 €	70.000 €
Ansatz Entwurf Haushaltsplan 2014:	10.000 €	70.100 €	70.000 €
Ansatz Haushaltsplan 2013:	10.000 €	60.100 €	70.000 €
Ist 2012:	7.823,00 €	72.984,15 €	127.201,00 €
Ist 2013 (Stand: 31.07. 2013):	24.467,80 €	59.893,87 €	54.500,00 €

Der Ausschuss für Wirtschaft, Forschung und Technologie hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Wirtschaft, Forschung und Technologie rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 13 am 27. September 2013 einen Bericht

1) lfd. Nr. 18 zu Titel 11152

„Für welche konkreten Projekte sind 2012 und 2013 Gebühren von über 1000 Euro erhoben worden? Wie ist der Stand des Verfahrens beim Erdgasspeicher? Für welche möglichen Vorhaben sind aufgrund von Voranfragen Gebühreneinnahmen in 2013-2015 zu erwarten? Wie viele Projekte für tiefe Geothermie sind in Berlin derzeit in Vorbereitung oder Durchführung und wo genau sind sie geplant?“

2) lfd. Nr. 19 zu Titel 11153

„Wie begründen Sie die Ansatzsenkung in 2013 und die Ansatzserhöhung in 2014/2015?“

3) lfd. Nr. 28 zu Titel 63201

„Wie soll die Zusammenarbeit mit Brandenburg im Bereich Energie intensiviert werden? Wie bewertet der Senat die Ausweisung neuer Braunkohletagebauegebiete in Brandenburg mit Blick auf die Energiestrategie des Senats? Wann soll Berlin aus Sicht des Senats aus der Braunkohlenutzung aussteigen? Wer trägt die Mehrkosten, die durch das fehlerhafte Genehmigungsverfahren Belzow Süd II entstanden sind? Welche Einflussmöglichkeiten nutzt der Senat, um im Rahmen der energiepolitischen Zusammenarbeit mit Brandenburg (Bergrecht, Landesplanung) bezüglich der Ausweisung neuer Braunkohletagebauegebiete?“

vorzulegen.“

Beschlussvorschlag:

Ich bitte, den Beschluss mit dem nachstehenden Bericht als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Zu 1) lfd. Nr. 18 zu Titel 11152:

Im Jahr 2012 wurde für den Erdgasspeicher der Rahmenbetriebsplan verlängert sowie zwei Sonderbetriebspläne genehmigt.

2013 wurden für den Erdgasspeicher zwei Sonderbetriebspläne genehmigt und die wasserrechtliche Erlaubnis für die Speicherbefüllung erteilt. Im Erlaubnisfeld Tempelhof wurde eine Testmessung genehmigt.

Am 6. Dezember 2012 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) den Rahmenbetriebsplan Nr. 2 bis zum 31. Dezember 2052 verlängert. Weitere Anträge im Zusammenhang mit dem Erdgasspeicher liegen nicht vor.

Gegenwärtig gibt es keine Voranfragen, so dass auch keine Schätzung der Gebühreneinnahmen erfolgen kann.

Im Hinblick auf tiefe Geothermie gibt es ein Projekt in Berlin-Mitte. Zurzeit werden Gespräche über das Erlaubnisfeld und die Vergabe der Konzession mit der Wasserbehörde bei SenStadtUm und den von der Ausdehnung des Erlaubnisfeldes betroffenen Bezirken Mitte, Kreuzberg-Friedrichshain und Pankow durch das LBGR geführt. Eine Entscheidung über die konkrete Lage der Bohrplätze wird erst im Rahmen der Erstellung von Rahmenbetriebsplan und Sonderbetriebsplan entschieden.

Zu 2) lfd. Nr. 19 zu Titel 11153:

Der Ansatz lag 2011 bis 2013 unverändert bei 60.100 € und ist für die Jahre 2014 und 2015 auf 70.100 € angehoben worden.

Eine Absenkung des Ansatzes hat also nicht stattgefunden und die Anhebung wird damit begründet, dass die Isteinnahmen regelmäßig höher als der Ansatz lagen.

Dies ist wesentlich damit begründet, dass Gebühren aus Vergabenachprüfungsverfahren oft zeitlich verschoben eingehen, weil bei Verfahren, die zum Kammergericht gehen eine rechtskräftige und Einnahmen begründende Entscheidung oft nicht in dem Jahr fällt, in dem die Entscheidung der Vergabekammer des Landes Berlin als erster Instanz gefallen ist.

Darüber hinaus richtet sich die Gebührenhöhe nach dem Streitwert und dies ist nicht konkret vorhersehbar, weil der Streitwert sich an dem Nettoauftragswert orientiert und der ist von Fall zu Fall unterschiedlich.

Zu 3) lfd. Nr. 28 zu Titel 63201:

Der Ersatz von Verwaltungsausgaben an Länder hat den Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und die energieaufsichtlichen Zuständigkeiten vom 17.03.2006 als Grundlage, wonach bergrechtliche und energieaufsichtliche Aufgaben Berlins durch das Land Brandenburg durchgeführt werden. Eine Einflussnahme Berlins auf die Energiepolitik Brandenburgs kann in diesem Zusammenhang in keiner Weise erfolgen.

In Vertretung

Henner B u n d e

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Forschung